

1. Verpackungs- und Anlieferbedingungen

- 1.1 Sämtliche Lieferungen an alle verbundenen Unternehmen der Kemmler Baustoffe GmbH, nachfolgend „**Kemmler**“ genannt, erfolgen ausschließlich zu diesen Ergänzenden Einkaufsbedingungen.
- 1.2 Diese Ergänzenden Einkaufsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferbeziehungen zwischen Kemmler und seinen „**Lieferanten**“, vorrangig zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Kemmler und nachrangig zu den individuellen Vereinbarungen (Bestellungen) zwischen Kemmler und den Lieferanten. Erfüllungsgehilfen des Lieferanten (beispielsweise Spediteure, Frachtführer und Transportunternehmen) handeln in seinem Auftrag und sind deshalb nachfolgend nicht separat benannt, sondern ebenfalls unter dem Begriff „**Lieferanten**“ gemeint.
- 1.3 Der Lieferant meldet seine Anlieferung mindestens einen Arbeitstag vorher (bis 12:00 Uhr) bei Kemmler an und vereinbart ein Zeitfenster zur Anlieferung. Angemeldete Lieferungen werden bevorzugt behandelt. Nicht angemeldete Lieferung werden je nach verfügbarer Kapazität im Anschluss angenommen. Dadurch entstehende Wartezeiten oder Zuschläge liegen in der Verantwortung des Lieferanten. Die Öffnungszeiten für die Anlieferung und Ansprechpartner zur Anmeldung für Kemmler stehen unter: www.kemmler.de/einkauf. Die Anlieferung hat mit Curtainsidern (o.ä.), d.h. seitlich entladbar, zu erfolgen.
- 1.4 Bei allen Verpackungen ist die Eignung sicherzustellen, bezüglich der branchen- und handelsüblichen Handhabung, Transport-, Belade- und Entladevorgänge sowie Ein- und Auslagerungsarbeiten, Entpackung und Entsorgung, insgesamt nachfolgend „**Handling**“ genannt.
- 1.5 Der Lieferant hat seine Verpackungen entsprechend dem Verpackungsgesetz ordnungsgemäß angemeldet und seine Registrierungs- und Systembeteiligungspflicht zu den gelieferten Verpackungsmaterialien und -mengen erfüllt. Die Verpackung muss sortenrein und trennbar erfolgen. Es darf kein Mischmaterial verwendet werden und die Verpackung darf sich nicht mit der Ware oder anderen Verpackung verbinden.
- 1.6 Die Verpackung muss von Hand, ohne Werkzeug, geöffnet werden können. Sollte der Einsatz von Messer oder Schere erforderlich sein, so gilt das als zulässig, soweit die Verpackung an der betreffenden Stelle gekennzeichnet und die Ware dort gegen Beschädigung geschützt ist. Verpackungen (beispielsweise verschlossene Kisten) oder Ladungssicherungen (beispielsweise Umreifungen aus Metall), die den Einsatz von schwererem Werkzeug (beispielsweise Zangen, Schraubenschlüssel oder Stemmeisen) oder die Verwendung von produkt- oder lieferantenspezifischem Werkzeug erfordern, sind nicht erlaubt. Abweichungen davon sind nur mit vorheriger, schriftlicher Genehmigung durch Kemmler zulässig.

2. Anlieferung auf Paletten, in Gitterboxen und anderen Ladungsträgern

- 2.1 Soweit Ladungsträger erforderlich sind, werden diese auf dem Lieferschein mit Benennung, Artikelnummer und Anzahl vermerkt. Beschädigte Paletten (gemäß 3.1) werden nicht gezählt, sondern auf dem Lieferschein handschriftlich abgezogen, die Beschädigung dort vermerkt und vom Lieferanten abgezeichnet.
- 2.2 Als Ladungsträger sind Europaletten zu nutzen. Andere Ladungsträger sind nur mit vorheriger, schriftlicher Genehmigung von Kemmler zulässig.
- 2.3 Ergänzend zu den Handling-Anforderungen (gemäß 1.4), schützt die Verpackung die Ware derart vor Umwelteinflüssen, dass die Lieferung zum Transport auf offenem Lkw und Lagerung auf Freiflächen geeignet ist. Stoßempfindliches Material, freiliegende Oberflächen sowie Ecken und Kanten sind so mit Schutzelementen zu sichern, dass beim Handling keine Beschädigungen entstehen können.
- 2.4 Die Ware einschließlich Verpackung darf den Ladungsträger nicht überragen (bei Europaletten gilt eine Toleranz von maximal 1 cm rundum) sowie ein Gesamtgewicht von zwei Tonnen und eine Gesamthöhe von 1,10 Meter nicht überschreiten. Abweichungen davon sind nur mit vorheriger, schriftlicher Genehmigung durch Kemmler zulässig.
- 2.5 Die Ware ist bei Bedarf ordnungsgemäß zu stapeln und muss gegen Verrutschen bei Transport, Ein- und Auslagerung gesichert sein. Ein Anhaften oder Verkleben von Ware oder Verpackung muss ausgeschlossen werden, gegebenenfalls unter Verwendung von Trennlagen aus Papier oder sortenreiner Folie.
- 2.6 Kommissionsbestellungen sind separat je Kommission zu verpacken und entsprechend zu kennzeichnen („KOM Aufkleber“)

3. Tausch von Paletten, Gitterboxen und anderen Ladungsträgern

- 3.1 Ladungsträger werden grundsätzlich in gebrauchsfähigem Zustand getauscht. Für Europaletten gelten die allgemeinen Tauschkriterien im Europäischen Paletten-Pool für EURO-Paletten entsprechend.
- 3.2 Bei Anlieferungen frei Haus gilt ein Ladungsträger-Tausch als vereinbart. Der Lieferant bekommt bei der Anmeldung seiner Anlieferung (gemäß 1.3) die zu tauschende Anzahl Ladungsträger mitgeteilt. Die zurück gelieferte Anzahl der Ladungsträger wird mit Benennung, Artikelnummer und Anzahl auf dem Lieferschein handschriftlich vermerkt und vom Lieferanten abgezeichnet.
- 3.3 Bei Lieferungen an Dritte (beispielsweise Streckenlieferung an die Baustelle) oder nicht erfolgtem Tausch (gemäß 3.2) oder auf Wunsch des Lieferanten, erfolgt die Rückholung der Paletten durch den Lieferanten auf eigene Kosten, nach Anmeldung der Rücknahmemengen seitens Kemmler, innerhalb von 14 Tagen.
- 3.4 Wenn der Lieferant seine Anlieferung nicht angemeldet hat oder er mit dem Tausch oder der Rückholung (gemäß 3.3) mehr als 14 Tage in Verzug ist oder auf Wunsch des Lieferanten, werden die Ladungsträger durch Kemmler auf Kosten des Lieferanten zurückgesandt.
- 3.5 Bei Abholung ab Werk werden die Ladungsträger durch Kemmler auf eigene Kosten an den Lieferanten zurückgesandt.
- 3.6 Eine Tausch-, Gebrauchs-, Nutzungs- oder sonstige Gebühr wird vom Lieferanten in keinem Fall berechnet. Soweit vom Lieferanten ein Palettenkonto geführt wird, gilt dieses für alle Niederlassungen und Gesellschaften von Kemmler zusammen. Dabei gilt: die Paletten werden der Niederlassung gutgeschrieben, die sie zurückgegeben hat.
- 3.7 Zu Rückführung und Tausch spezifischer Ladungsträger im Rahmen eines gebündelten Ladungsträger-Managements (beispielsweise bei GKR-Gitterboxen) können einvernehmlich individuelle Regelungen mit dem Lieferanten getroffen werden.